

2.2 Bis am 15. April 16.00 Uhr ist die Sekretariatsadresse folgende:

AUTOMOBILE CLUB SUISSE

Section vaudoise
Ch. Des Gavardes 7, 1073 SAVIGNY
Tel.: 021 331 27 22 - Fax: 021 331 27 29

oder

Salom Automobile de Bière

Case postale 150
1033 CHESEAUX
079 350 01 26 fax 021 632 89 41

Ab 15. April, 16.00 Uhr:

Waffenplatz Bière «Empfang» : Tel. 079 350 01 26

2.3 Rennleiter:

Jean-Pascal REY

Stellvertretende Rennleiter:

Francis GASSMANN et Jean-Louis SORNIN

Nationale Sportkommissare:

Daniel LENGLET®, Yvan GAILLARD et Daniel PETIGNAT

Nationale Technische Kommissare:

Martin MÜLLER®, Philippe ECABERT

Abnahme-Kommissare:

Ludovic ECABERT, Thierry ZWAHLEN

Zuständig für Fahrerkonflikte:

Marcel BURLET, Daniel KUNTNER

Zeitnahme:

GVI Timing

Streckenchef:

Marc-Henry MINGARD

Jury:

Nationale Sportkommissare

Art. 3 Offizielles Anschlagbrett

Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und/oder der Sportkommissare werden an der Hauptkantine Halle 41.10 angeschlagen.

Die für die Protestfrist gültigen Resultate werden an der Hauptkantine Halle 41.10 angeschlagen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Grundlagen der Veranstaltung

4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement der ASS, den Bestimmungen der NSK, dem Standardreglement der NSK für Slalom und der Ausschreibung.

4.4 Die Veranstaltung zählt für folgende Meisterschaften und Cups:

- Schweizer Slalom Meisterschaft
- Sportabzeichen
- Porsche Slalom Cup

Art. 5 Strecke

- 5.1 Die Strecke ist wie folgt angelegt:
Länge: 4'100 m
Anzahl Tore: 63
Breite der Tore: 3.50 bis 4.50 m

Art. 6 Zugelassene Fahrzeuge

- 6.1 Zugelassen sind alle Fahrzeuge die den Vorschriften des Anhangs J des ISG und den Bestimmungen der NSK des ACS, sowie ggf. den spezifischen Bestimmungen der nationalen Formel oder der Marken betroffenen Cups. Ebenfalls zugelassen sind Fahrzeuge gemäss Anhang K der FIA.

Art. 7 Ausrüstung der Fahrzeuge

- 7.7 Silberfolien oder getönte Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind für alle Gruppen ausschliesslich auf den hinteren Seitenscheiben und auf der Heckscheibe zugelassen.
- 7.8 Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B - Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz - sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden.

Art. 9 Zugelassene Bewerber und Fahrer

Der Fahrer muss im Besitze eines gültigen Führerausweises für Automobile sein, sowie von einer gültigen ASS-Fahrerlizenz INT- NAT - REG für das betreffende Fahrzeug.

Art. 10 Teilnahmesuch und Nennungen

- 10.1 Nennungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen. Sie werden ausschliesslich übers Internet unter course-biere.ch ou FXsport.ch angenommen.

ANMELDEFRIST: MITTWOCH 6. April 2016, 24.00 Uhr

- 10.2 Festgelegte maximale Teilnehmerzahl: Samstag : 240 – Sonntag : 180 (mit Porsche und Loc)
Als erstes gelten die Anmeldungen für die Schweizer Meisterschaft. Für die weiteren Teilnehmer wird eine Warteliste erstellt, nach chronologischem Eingang der Anmeldungen.
- 10.DP Es werden keine Doppelstarts erlaubt, d.h.:
- gleicher Fahrer mit zwei Fahrzeugen
 - gleiches Fahrzeug für zwei Fahrer (ausser Porsche Slalom Cup)
 - ein Fahrer kann nicht zweimal am gleichen Wochenende starten (ausser Audi Sport Challenge)

Art. 11 Nenngeld

- 11.1 Das Nenngeld, inkl. Startnummern beträgt:

BEZAHLUNG VOR DEM 7.MÄRS 24.00 Uhr

SFr. 220.– mit Veranstalterwerbung
SFr. 440.– ohne Veranstalterwerbung

BEZAHLUNG VOM 8. MÄRZ BIS 6. APRIL 24.00 Uhr

SFr. 240.– mit Veranstalterwerbung
SFr. 480.– ohne Veranstalterwerbung

Das Nenngeld ist mittels offiziellem Einzahlungsschein, e-banking oder PostDirect wie folgt einzuzahlen:

SLALOM DE BIÈRE, Case postale 15, 1033 Cheseaux
Postscheck-Konto 17-158250-7 IBAN CH36 0900 0000 1715 8250 7 SWIFT POFICHBEXX

- 11.2 Die Nennung wird nur angenommen, wenn das Nenngeld bis zur in Art. 10.1 bestimmten Frist einbezahlt worden ist.

Art. 13 Vorbehalte, offizieller Text

- 13.4 In einem Streitfall betreffend der Interpretation der Ausschreibung ist allein der französische Text massgebend.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.16 Werbung

- 16.2 Die fakultative Veranstalterwerbung (siehe Art. 11.1) besteht aus:
- | | |
|---------------------|---------------|
| 2 x Automobil Revue | - 1 pro Seite |
| 2 x wird bestimmt | - 1 pro Seite |

VI. ABLAUF DER VERANSTALTUNG

Art. 21 Rekognoszierung/Training

- 21.2 Es werden mindestens eine geführte Rekognoszierung und zwei Trainingsläufe mit Zeitmessung durchgeführt.

Art. 22 Rennen

- 22.2 Die Veranstaltung wird in zwei Läufen ausgetragen.

VIII. KLASSEMENT, PROTESTE, BERUFUNGEN

Art. 26 Klassement

- 26.1 Das Klassement erfolgt aufgrund der Zeit des besten Laufes, inkl. allfälliger Strafsekunden (Art. 22.3)
- 26.2 Bei Zeitgleichheit ist die Zeit des anderen Laufes entscheidend.

IX. PREISE UND POKALE, SIEGEREHRUNG

Art. 29 Preise und Pokale

- 29.1 Mindestens ein Drittel der Teilnehmer ist preisberechtigt. Naturalpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise und Pokale ist ausgeschlossen.
- 29.3 Folgende Preise und Pokale werden verteilt:
– Ein Erinnerungspreis für jeden Teilnehmer.

Art. 30 Siegerehrung

- 30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.
- 30.2 Die Siegerehrung findet in oder vor der Hauptkantine, Halle 41.10 statt.

X. SONDERBESTIMMUNGEN DES VERANSTALTERS

Art. 41 Wildes Training

- 41.1 Jeder Fahrer, der bei einem wilden Training erwischt und vom Veranstalter, von der Waffenplatzverwaltung oder der Polizei angezeigt wird, wird von der Veranstaltung AUSGESCHLOSSEN, OHNE RÜCKERSTATTUNG des Nenngeldes. Zudem wird er auch bei den Militär- und Lokalbehörden angezeigt.

Art. 42 Demonstrationen und Paraden

Zwischen den Reit-und Trainingsläufe des Samstages und des Sonntages und, nach den Stundenmöglichkeiten sieht der Organisator Lebhaftigkeiten in Form von "Demonstrationen" und "Paraden" entsprechend Artikeln 5 und 6 deS Nationales Sport Reglements / Internationales Sportgesetz FIA.

Die "Paraden" werden aus einem Werbetroß des Sponsors der Veranstaltung) bestehen, die "Demonstrationen" die aus Aufstiegen auf der Bahn unter der Macht des Reitdirektors bestehen und werden im Programm / Buch von Fest erscheinen.

NSK Standardreglement :

Das Standardreglement der NSK kann auf den Internet Seiten www.motorsport.ch heruntergeladen werden unter Rubrik « Reglemente ».

Cheseaux, im Februar 2016

Der Präsident der NSK: A. Michel
Der Rennleiter: J.-P. Rey

ANHANG DER AUSSCHREIBUNG ZUM SLALOM VON BIERE

LOCale VERANSTALTUNG

Folgende Artikel der Ausschreibung, resp. des Standardreglementes der NSK SIND NICHT ANWENDBAR:

4.4 + 5.1+ 6.1 + 6.2 + 7.1 + 7.4 + 7.5 + 8.2 + 9.1 + 9.3 + 10.3-4-5 + 15.3 + 19.3 + 24.1-2 + 27 [complet] + 29.3

Die Artikel der Ausschreibung, resp. des Standardreglementes der NSK WURDEN FOLGENDERMASSEN ABGEÄNDERT:

Art. 1.2

Visa NSK Nr 16-002/L

Art. 4.1

Die Veranstaltung wird ebenfalls in Übereinstimmung mit dem NSK Reglement für LOCale Veranstaltungen durchgeführt.

Art. 5 Strecke

5.1 Für das LOC Rennen am Samstag ist die Strecke wie folgt angelegt:

Länge	4'100 m
Anzahl Tore:	69
Breite der Tore:	3.50 bis 4.50 m

Für das LOC Rennen am Sonntag ist die Strecke wie folgt angelegt:

Länge	4'100 m
Anzahl Tore:	63
Breite der Tore:	3.50 bis 4.50 m

Art. 6.1

Zugelassen sind alle Fahrzeuge der Kategorien L1 + L2 + L3 + L4 welche dem Technischen Reglement der NSK für LOCale Veranstaltung entsprechen sowie die Fahrzeuge der Mini-club Romand, Audi Sport, und Organisator Challenge, gemäss Reglement LOC 1 bis 4.

Zugelassen sind Fahrzeuge, die fest immatrikuliert sind (Schilder dürfen nicht hinterlegt sein) und über einen gültigen Fahrzeugausweis samt Abgaswartungsdokument (wenn nach VRV/VTS vorgeschrieben) verfügen. Die letzte offizielle Fahrzeugprüfung der Loc-Fahrzeuge darf nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen (für Fahrzeuge mit einem Veteraneneintrag im Fahrzeugausweis: 6 Jahre).

Art. 6.2

Hubraumklassen gemäss technischem Reglement der NSK für LOCale Veranstaltungen.

Art. 9.2

Der Fahrer muss im Besitze eines gültigen Führerausweises und einer gültigen LOC-Jahres/Tageslizenz oder einer anderen gültigen Lizenz des ACS sein. Die LOC-Tageslizenz ist beim Veranstalter erhältlich, während die LOC-Jahreslizenz vorgängig beim ASS in Liebefeld (031 979 11 11) beantragt werden muss.

Art. 10.4

Im Zwangsfall und unter Bewilligung der Rennleitung, ist ein Wechsel des Fahrzeuges nach Nennschluss nur bis zum Zeitpunkt der administrativen Kontrolle des betreffenden Teilnehmers gestattet.

Art. 10.5

Fahrerwechsel ist bis zum Zeitpunkt der administrative Kontrolle für den betreffenden Teilnehmer gestattet.

Art. 10.DP

Es werden keine Doppelstarts erlaubt, d.h.:

- gleicher Fahrer mit zwei Fahrzeugen
- gleiches Fahrzeug für zwei Fahrer (ausser Audi-Sport Challenge)

Art. 18.3

Die LOC-Lizenz sowie die Führer- und Fahrzeugausweise sind bei der administrativen Kontrolle unaufgefordert vorzuweisen.

Fotokopien werden NICHT anerkannt.**Art. 27.1**

Einsprachen gegen die Kategorien und Klasseneinteilung der Fahrzeuge sowie gegen Reglementsconformität sind bis spätestens 30 Minuten vor dem Start der entsprechenden Kategorie bzw. Klasse beim Rennleiter schriftlich einzureichen.

Art. 27.2

Kollektiveinsprachen sowie solche gegen den Veranstalter, gegen Feststellungen der Zeitnahme oder gegen sämtliche richterliche Entscheide sind nicht statthaft.

Beanstandungen gegen die Rangliste können bis 20 Minuten nach Aushang der Rangliste beim Rennleiter angebracht werden.

Art. 27.3

Die Protestkaution beträgt CHF 450.-. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der Protest von der Jury als begründet anerkannt wird.

NSK Standardreglement :

Das Standardreglement der NSK kann auf den Internet Seiten www.motorsport.ch heruntergeladen werden unter Rubrik « Reglemente ».

Cheseaux, im Februar 2016

Der Präsident der NSK: A. Michel

Der Rennleiter: J.-P. Rey